



§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Heimat- und Brauchtumsverein Schneidhain im Taunus 2017

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 61462 Königstein-Schneidhain.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

die Pflege und Erhaltung der heimischen Bräuche und Traditionen,

den Erhalt und die Dokumentation geschichtlich, religiös und kulturell wertvoller Überlieferungen wie z.B. Trachten, Lieder, Gedichte, Märchen, Riten und traditionelle Volksfeste.

die Erhaltung und Pflege historischer Anlagen (z.B. Schneidhainer Linde, Schneidhainer Hinkelstein, etc.),

Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins, seiner Zielsetzung und seiner Aktivitäten.

Erreicht werden soll dies durch u.a.

die Durchführung des traditionellen Kirchweihfestes (Kerb),
die Durchführung der traditionellen Faschingsveranstaltungen,
die Durchführung des traditionellen St.-Martinsumzugs,

die Durchführung weiterer Veranstaltungen, die bei den Bewohnern des Stadtteils Schneidhain geschichtliches, religiöses und kulturelles Interesse und Verständnis weckt,

die Förderung von Schneidhainer Einzelpersonen, Familien, Gruppierungen oder Vereinen, die sich ebenfalls in Sinne des vorgenannten Vereinszwecks engagieren,



die Veranstaltung von Vorträgen und Vereinsabenden,

Studienfahrten zu historisch und kulturhistorisch interessanten Stätten

Veranstaltungen in kultureller Hinsicht, wie Fahrten in Museen, Ausstellungen usw.

Errichtung eines Vereinsarchives und dessen Erhaltung

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Ausschluss, oder dem schriftlich erklärten Austritt des Mitglieds gem. §3 (2).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.



2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Jeweils 2 Mitglieder vertreten gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, selbständig. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden. In der nächsten Sitzung muss dem Vorstand hierüber Rechenschaft abgelegt werden. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Bekanntmachung in der Königsteiner Woche oder schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
 - Entgegennahme der Berichte des Kassierers und der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - Beratung über eingereichte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereines
- 4.1. Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins, und dürfen nicht Teil des Vorstandes, sein.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend



ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) zu gleichen Teilen an die in Schneidhain zum Zeitpunkt der Auflösung ansässigen gemeinnützigen Vereine,

oder wenn keine Einigung darüber zu erzielen ist an
 - b) die Stadt Königstein im Taunus, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung im Stadtteil Schneidhain.

Die vorstehende Satzung wurde auf der heutigen Gründungsversammlung beschlossen.

Ort und Datum

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				



Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				



Lfd. Nr.	Name, Vorname	Anschrift	Datum	Unterschrift
30.				
31.				
32.				
33.				
34.				
35.				
36.				
37.				
39.				
40.				
41.				
42.				
43.				
44.				
45.				
46.				
47.				
48.				
49.				
50.				